

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00333 vom 13. November 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00333

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00333 du 13 novembre 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00333 del 13 novembre 2003

Regeste

Verkehrsordnung | Funktionelle Verkehrsordnung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 SVG: Der Umstand, dass der Regierungsrat aus intertemporalrechtlichen Gründen den Rekurs als zweite Rekursinstanz noch behandelt hat, schliesst den Weiterzug dieses Entscheids an das Verwaltungsgericht nicht aus. Denn dessen Zuständigkeit ergibt sich hier unmittelbar aus dem Bundesrecht, dass heisst daraus, dass ab 1. Januar 2003 gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide betreffend funktionelle Verkehrsordnungen nicht mehr die Beschwerde an den Bundesrat, sondern die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist (Art. 98a OG) (E. 1). Feststellung, dass der Regierungsrat § 27a VRG verletzt hat (E. 2). Eine erneute Publikation der Verkehrsordnung ist nicht notwendig, da der Beschwerdeführerin durch die mangelhafte Publikation kein Rechtsnachteil erwachsen ist (E. 3). Kognitionsumfang von Regierungsrat und Verwaltungsgericht bei kommunalen Verkehrsordnungen (E. 4). Die Vorinstanzen sind der Meinung, dass die streitbetreffene Verkehrsordnung auch gegenüber der Liegenschaft der Beschwerdeführerin zweck- und verhältnismässig ist. Die Beschwerdeführerin rügt, dass den von ihr geltend gemachten Schwierigkeiten bei der Zu- und Wegfahrt der ihre Liegenschaft beliefernden Lastwagen nicht Rechnung getragen werde (E. 5.1). Aufhebung des Rekursentscheids und Rückweisung zur ergänzenden Untersuchung (E. 5.2). Kostenfolge (E. 6)

Erwägungen

E. 3

Abteilung/3. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Übriges Verwaltungsrecht Betreff: Verkehrsordnung Funktionelle Verkehrsordnung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 SVG: Der Umstand, dass der Regierungsrat aus intertemporalrechtlichen Gründen den Rekurs als zweite Rekursinstanz noch behandelt hat, schliesst den Weiterzug dieses Entscheids an das Verwaltungsgericht nicht aus. Denn dessen Zuständigkeit ergibt sich hier unmittelbar aus dem Bundesrecht, dass heisst daraus, dass ab 1. Januar 2003 gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide betreffend funktionelle Verkehrsordnungen nicht mehr die Beschwerde an den Bundesrat, sondern die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist (Art. 98a OG) (E. 1). Feststellung, dass der Regierungsrat § 27a VRG verletzt hat (E. 2). Eine erneute Publikation der Verkehrsordnung ist nicht notwendig, da der Beschwerdeführerin durch die mangelhafte Publikation kein Rechtsnachteil erwachsen ist (E. 3). Kognitionsumfang von Regierungsrat und Verwaltungsgericht bei kommunalen Verkehrsordnungen (E. 4). Die Vorinstanzen sind der Meinung, dass die streitbetreffene Verkehrsordnung auch gegenüber der Liegenschaft der Beschwerdeführerin zweck- und verhältnismässig ist. Die Beschwerdeführerin rügt,

dass den von ihr geltend gemachten Schwierigkeiten bei der Zu- und Wegfahrt der ihre Liegenschaft beliefernden Lastwagen nicht Rechnung getragen werde (E. 5.1). Aufhebung des Rekursentscheids und Rückweisung zur ergänzenden Untersuchung (E. 5.2). Kostenfolge (E. 6) Stichworte: GEMEINDESTRASSE INTERTEMPORALES RECHT PUBLIKATION VERKEHR (INKL. STRASSENRECHT, WANDERWEGE) VERKEHRSANORDNUNG Rechtsnormen: Art. 98a OG Art. 3 Abs. 4 SVG § 27a VRG Publikationen: RB 2003 Nr. 16 S. 60 Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. Die Sempacherstrasse zweigt nordwestlich der Burgwies von der Forchstrasse bergwärts ab, kreuzt den Kapfsteig sowie die Hofackerstrasse und mündet beim Klusplatz in die Witikonstrasse. Aufgrund einer Verfügung des Polizeidepartements der Stadt Zürich vom 10. Februar 1969 gilt auf der Sempacherstrasse ein Einbahnverkehrsregime, wonach der Verkehr von der Forchstrasse Richtung Kapfsteig, vom Kapfsteig Richtung Hofackerstrasse und von der Hofackerstrasse Richtung Klusplatz (das letztgenannte Teilstück für Motorwagen und Motorräder nur für Zubringerdienst) gestattet ist. Mit (offenbar nie in Kraft getretener) Verfügung vom 4. Mai 1998 sollte dieses Regime insoweit geändert werden, als der Verkehr im Teilstück Kapfsteig – Hofackerstrasse in umgekehrter Richtung (das heisst Richtung Kapfsteig) zugelassen werden sollte. Mit Verfügung vom 8. Februar 1999 ordnete das städtische Polizeidepartement erneut eine Änderung des Verkehrsregimes auf der Sempacherstrasse an. Danach sollte der Verkehr mit Fahrzeugen (ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder) vom Kapfsteig nach der Forchstrasse sowie vom Kapfsteig nach der Zufahrt zur Liegenschaft Nr. X untersagt werden; damit würde der Abschnitt zwischen dieser Liegenschaftszufahrt und der Hofackerstrasse wieder beidseitig befahrbar; das Einbahnverkehrsregime würde auf den Abschnitt zwischen Zufahrt zur Liegenschaft Nr. X und Einmündung in die Forchstrasse beschränkt; dies jedoch in zwei Teilstücken mit gegenläufiger Ausrichtung auf den Kapfsteig, sodass in Richtung Hofackerstrasse kein Durchgangsverkehr mehr zugelassen wäre. Für gewisse Liegenschaften wäre damit die Zufahrt mit Motorfahrzeugen und Motorrädern nur noch von der Hofackerstrasse her möglich, hingegen die Wegfahrt sowohl in nordwestlicher Richtung zur Hofackerstrasse wie auch in südöstlicher Richtung zum Kapfsteig und über diesen zur Forchstrasse. II. Gegen die am 11. Februar 1999 amtlich publizierte Verfügung vom 8. Februar 1999 erhob unter anderen die D & Co., die an der Sempacherstrasse einen Geschäftsbetrieb führt, am 26. Februar 1999 Einsprache, welche sie am 21. April 1999 ergänzte. Der Stadtrat wies die Einsprache am 8. September 1999 ab, wobei er auf das erst am 21. April 1999 gestellte, als verspätet gewürdigte Begehren nicht eintrat. Den dagegen am 8. Oktober 1999 erhobenen Rekurs hiess der Statthalter des Bezirkes Zürich am 22. Dezember 1999 gut, soweit er darauf eintrat; er wies die Sache zur weiteren Behandlung an den Stadtrat zurück. Dieser wies die Einsprache am 8. März 2000 erneut ab. Den hiergegen am 12. April 2000 erhobenen Rekurs wies der Statthalter am 10. August 2000 ab, soweit er auf das Rechtsmittel eintrat und dieses nicht gegenstandslos geworden war. Die D & Co. zog den Rekursentscheid am 6. September 2000 an den Regierungsrat weiter. Dieser vereinigte das Rechtsmittel mit jenen anderer Rekurrenten; er wies die Rekurse am 23. Juli 2003 ab, soweit er darauf eintrat; die Rekurskosten, worunter eine Staatsgebühr von Fr. 4'000.-, auferlegte er zu einem Viertel der D & Co. III. Mit Beschwerde vom 18. September 2003 beantragte die D & Co. dem Verwaltungsgericht, die vorinstanzlichen Entscheide aufzuheben und entsprechend dem Einsprachebegehren vom 21. April 1999 das bisherige Verkehrsregime auf der Sempacherstrasse zu belassen; falls diesem Begehren nicht

entsprochen werde, sei das vorgesehene neue Verkehrsregime "in absoluter korrekter, vollumfänglich verständlicher Form neu aufzulegen"; für die prozessualen Umtriebe vor allen mit der Sache befassten Instanzen einschliesslich Verwaltungsgericht sei die Beschwerdeführerin mit insgesamt Fr. 8'981.- zu entschädigen. Die Staatskanzlei namens des Regierungsrats sowie der Stadtrat von Zürich beantragten Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin ersuchte mit Eingabe vom 13. Oktober 2003 um Durchführung eines Augenscheins. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. Gemäss § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (VRG) beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen letztinstanzliche Anordnungen von Verwaltungsbehörden, soweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz eine abweichende Zuständigkeit vorsieht oder eine Anordnung als endgültig bezeichnet. Eine von § 41 VRG abweichende Zuständigkeit sieht unter anderem § 42 VRG vor; danach ist die Beschwerde unzulässig gegen (verwaltungsintern) letztinstanzliche Anordnungen, die unmittelbar bei einer Verwaltungsbehörde oder einer Rekurskommission des Bundes angefochten werden können. Bei der streitbetroffenen Verfügung vom 8. Februar 1999 handelt es sich nach zutreffender Beurteilung des Regierungsrats (Rekursentscheid E. 7c) um eine funktionelle Verkehrsanordnung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG). Während nach der früheren Fassung von Art. 3 Abs. 4 Satz 3 SVG gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide über solche Massnahmen Beschwerde an den Bundesrat geführt werden konnte und sie daher nach § 42 VRG der verwaltungsgerichtlichen Beurteilung entzogen blieben, ist gemäss der neuen Fassung vom 14. Dezember 2001 (AS 2002 2767, in Kraft seit dem 1. Januar 2003) die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich, womit nach der Grundordnung von § 41 VRG auch gegen solche Massnahmen zuvor Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann. In diesem Sinn hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde bereits in zwei Fällen als zulässig erklärt, in denen der Regierungsrat gestützt auf § 19a Abs. 1 VRG als erste Rekursbehörde Verkehrsanordnungen der zuständigen kantonalen Direktion beurteilt hatte (VGr, 27. Mai 2003, VB.2003.00039, E. 1; 19. Juni 2003, VB.2003.00095, E. 1a; beide Entscheide einsehbar auf www.vgrzh.ch). Im vorliegenden Fall hat der Regierungsrat als zweite Rekursinstanz entschieden; als erste Rekursinstanz wirkte gestützt auf § 19 Abs. 1 VRG der Statthalter, weil die Verfügungsbefugnis nicht bei einer kantonalen Amtsstelle, sondern bei einer kommunalen Behörde lag. Gegen Rekursentscheide des Statthalters ist der Weiterzug an den Regierungsrat nur zulässig, wenn die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist (§ 19c Abs. 2 VRG). Bei In-Kraft-Treten der Neufassung von Art. 3 Abs. 4 Satz 3 SVG am 1. Januar 2003 war das Rekursverfahren vor dem Regierungsrat bereits pendent. Dieser erachtete sich daher intertemporalrechtlich noch zur Behandlung des Rekurses als zuständig, obwohl er davon ausging, dass sein Rekursentscheid an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden könne. Dieses Vorgehen war rechtmässig. Der Umstand, dass der Regierungsrat aus intertemporalrechtlichen Gründen den Rekurs noch behandelt hat, schliesst den Weiterzug dieses zweitinstanzlichen Rekursentscheids an das Verwaltungsgericht nicht aus. Denn dessen Zuständigkeit ergibt sich hier unmittelbar aus dem Bundesrecht, das heisst daraus, dass ab 1. Januar 2003 gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide betreffend funktionelle Verkehrsanordnungen nicht mehr die Beschwerde an den Bundesrat, sondern die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Damit ist ab 1. Januar 2003 für solche Streitigkeiten nicht nur der Ausschlussgrund gemäss § 42 VRG weggefallen, sondern zugleich Art. 98a des

Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 in der Fassung vom 4. Oktober 1991 (OG) massgebend geworden, wonach als letzte kantonale Instanz eine richterliche Behörde zu entscheiden hat. Weil auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. Gemäss § 27a VRG (eingefügt am

E. 8

März 2000 sowie der Statthalter im Rekursentscheid vom 10. August 2000 auseinandergesetzt. Beim jetzigen Stand des Verfahrens hat sich das Verwaltungsgericht mit dieser Rüge nicht zu befassen. 6. Bei diesem Verfahrensausgang ist auch die die Beschwerdeführerin betreffende Kostenaufgabe des Regierungsrats aufzuheben; über die Rekurskosten sowie die Kostenaufgaben seiner Vorinstanzen hat der Regierungsrat in seinem Neuentscheid zu befinden. Die Gerichtskosten sind den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Weil beim jetzigen Stand des Verfahrens keine Partei als unterliegend im Sinn von § 17 Abs. 2 VRG gelten kann, ist schon aus diesem Grund keine Parteientschädigung zuzusprechen. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Sache wird zur ergänzenden Untersuchung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurückgewiesen. 2. Über die Rekurskosten sowie die Kostenaufgaben seiner Vorinstanzen hat der Regierungsrat im neuen Entscheid zu befinden. 3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 1'060.-- Total der Kosten. 4. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 5. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 6. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.